

**Benutzungsordnung
für kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten
in Gebäuden und kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau**

vom 12.05.2021

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 sowie § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten in Gebäuden und kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau beschlossen.

**§ 1
Grundsätzliches**

Abs. 1

Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden stehen in erster Linie der Stadt Zwickau zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau dienen in erster Linie zur Erfüllung ihrer Kulturaufgaben. Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der Räume und kulturellen Einrichtungen müssen gewahrt bleiben. Gesetzliche Vorschriften sind zwingend zu beachten.

Abs. 2

Diese Benutzungsordnung gilt gegenüber Dritten für die Überlassung von Räumlichkeiten in Verwaltungsgebäuden, Schulen und Jugend- und Kultureinrichtungen der Stadt Zwickau, die in Verwaltung des Liegenschafts- und Hochbauamtes der Stadtverwaltung Zwickau liegen sowie für die Überlassung von Räumlichkeiten im Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau.

Abs. 3

Soweit die Belange der Ämter und die besondere Zweckbestimmung der Objekte es zulassen, können Räumlichkeiten zur Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung überlassen werden.

Die Räumlichkeiten dürfen nur für den Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurden. Eine Überlassung der Räume durch den Nutzer an Dritte ist unzulässig. Die Stadt Zwickau ist befugt, in besonderen Verdachtsfällen eine Überprüfung durchzuführen.

Abs. 4

Die Stadt behält sich vor, die Überlassung abzulehnen, wenn die Betreibung des Objektes nicht gewährleistet ist oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

**§ 2
Überlassung von Räumlichkeiten**

Abs. 1

In Gebäuden und in kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau können Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Festveranstaltungen, Tagungen, Seminare und Tischgespräche, die gemeindlichen, behördlichen, kulturellen, schulischen Zwecken oder unpolitischen Vereinszwecken dienen, grundsätzlich kurzzeitig überlassen werden.

Abs. 2

Die Räumlichkeiten der kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau sollen bei einer Überlassung an Nutzer vorrangig künstlerischen, kulturellen, gemeindlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen und dem Charakter der Kultureinrichtung entsprechen.

Die Jakobskapelle im Rathaus, Hauptmarkt 1, kann ausschließlich zum Zweck einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft für den Zeitraum von einer Stunde überlassen werden.

§ 3**Überlassung an Parteien, Wählervereinigungen oder Wählergruppen****Abs. 1**

Folgende Räumlichkeiten können an Parteien gemäß § 2 Parteiengesetz, Wählervereinigungen oder Wählergruppen mit Sitz in Zwickau für parteipolitische Veranstaltungen mit Ausnahme in den Vorwahlzeiten nach Absatz 2 überlassen werden:

Anlage 2 der Benutzungsordnung

Nummer 1, Buchstabe b - Beratungsraum, VWZ, Werdauer Str. 62,

Nummer 3, Buchstabe a - Bürgerhaus Schlunzig

Nummer 12, Buchstabe a - JC Airport

Nummer 13, Buchstabe b - Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Marienthal

Abs. 2

Eine Überlassung der übrigen Räumlichkeiten gemäß Anlage 2 der Benutzungsordnung ist für jedwede politischen Zwecke ausgeschlossen.

Dies gilt auch für die Vorwahlzeiten. Die Vorwahlzeiten beginnen jeweils 3 Monate vor dem Wahltag.

Zu den übrigen Räumlichkeiten zählen ferner alle Verwaltungsgebäude der Stadt, städtische Schulen inkl. des Robert-Schumann-Konservatoriums, städtische Kinder- und Jugendeinrichtungen, städtische Jugendclubs, städtische Kultureinrichtungen und Freiwillige Feuerwehren sowie alle dazu gehörenden Freiflächen und Außenanlagen.

Abs. 3

Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Bundes-, Landes oder Kreisverbände von Parteien gemäß § 2 Parteiengesetz, Wählervereinigungen oder Wählergruppen ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 4**Antragstellung****Abs. 1**

Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten soll schriftlich (oder per E-Mail) spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung im Liegenschafts- und Hochbauamt der Stadt Zwickau, Hauptmarkt 26, 08056 Zwickau (liegenschafts-undhochbauamt@zwickau.de) gestellt werden.

Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten im Rathaus soll schriftlich (oder per E-Mail) spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung an das Pressebüro der Stadt Zwickau, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau (stadtratsangelegenheiten@zwickau.de) gestellt werden.

Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten im Robert-Schumann-Konservatorium soll schriftlich (oder per E-Mail) spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die Schulleitung des Robert-Schumann-Konservatoriums der Stadt Zwickau, Stiftstr. 10, 08056 Zwickau (info@rsk-zwickau.de) gestellt werden.

Es ist anzuraten, die terminlichen Einordnungsmöglichkeiten im Vorfeld abzustimmen. Der Antrag kann nur von Personen gestellt werden, die das Recht besitzen, die juristische

Person oder die Personengruppe rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als Verantwortliche der beabsichtigten Veranstaltung auftreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis ist bei Antragstellung darzulegen.

Abs. 2

Aus dem Antrag muss das Datum der Raumnutzung mit Uhrzeitangaben (von/bis), der Nutzungszweck des Raumes, die ca. Anzahl teilnehmender Personen sowie die erforderliche Ausstattung hervorgehen. Die Stadt Zwickau ist berechtigt, eine persönliche Legitimation (z. B. Personalausweis, Auszug aus dem Handelsregister, Auszug aus dem Vereinsregister) zu fordern. Bei Veranstaltungen ist die Stadt Zwickau berechtigt, eine Veranstaltungs- und Sicherheitskonzeption vom Antragsteller zu fordern.

Abs. 3

Für die Überlassung ist der Abschluss eines Raumnutzungsvertrages zwingend. In diesem werden die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, die Benutzungstage mit Zeitangaben sowie die Höhe des Entgeltes mit seiner Fälligkeit bestimmt. Der Mustermietvertrag ist als Anlage 1 dieser Benutzungsordnung beigefügt. Die Stadt Zwickau ist verpflichtet und berechtigt, bei Bedarf oder Notwendigkeit Änderungen bzw. Ergänzungen in den abzuschließenden Raumnutzungsvertrag einzuarbeiten.

Abs. 4

Der Antragsteller ist spätestens bei Abschluss des Raumnutzungsvertrages über die Benutzungsordnung zu informieren.

§ 5 Rücktritt

Abs. 1

Sowohl die Stadt Zwickau als auch der Nutzer sind berechtigt, von dem Raumnutzungsvertrag unter Einhaltung individualvertraglich zu vereinbender Fristen zurückzutreten.

Abs. 2

Die Stadt Zwickau behält sich das Recht vor, von der Überlassung jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadenersatz zurückzutreten, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, volksverhetzend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes oder die Belange der Öffentlichkeit verletzt werden.

§ 6 Nutzungsentgelt

Abs. 1

Für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden sowie kulturellen Einrichtungen erhebt die Stadt Zwickau ein Nutzungsentgelt auf privatrechtlicher Basis, soweit nicht eine unentgeltliche Überlassung nach § 7 dieser Benutzungsordnung möglich ist.

Abs. 2

Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages und wird zum vereinbarten Zahlungstermin zur Zahlung fällig.

Für nachfolgende Objekte ist zzgl. zur Miete eine Kautionszahlung in folgender festgelegter Höhe zu zahlen. Nach ordnungsgemäßer Endabnahme der überlassenen Räume und Freiflächen durch die Stadt Zwickau erfolgt eine Rücküberweisung der Kautionszahlung an den Mieter

- Bürgersaal - 200,00 EUR
- Jakobskapelle - 200,00 EUR
- Vereinshaus Schlunzig - 300,00 EUR
- Stadtteilzentrum Cainsdorf – großer Saal mit Cateringküche I - 300,00 EUR
- Stadtteilzentrum Cainsdorf – kleiner Saal mit Cateringküche II - 200,00 EUR

Unentgeltlich überlassene Objekte bleiben von der Kautionszahlung unberührt.

Abs. 3

Tritt die Stadt Zwickau von einer Überlassung zurück, da der Nutzer gegen den Inhalt des abgeschlossenen Raumnutzungsvertrages verstoßen hat, ist eine Entgelterstattung ausgeschlossen. Bei einem Rücktritt gemäß § 5 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung werden im Voraus entrichtete Entgelte erstattet.

Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Unentgeltliche Überlassung

Abs. 1

Räumlichkeiten im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung können unentgeltlich überlassen werden:

- zur Durchführung von Feierlichkeiten anlässlich der Ehrung von Bürgern mit besonderen Verdiensten, z. B. Blutspender, Lebensretter
- zur Durchführung von Blutspendeaktionen

Abs. 2

Räumlichkeiten im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung können unentgeltlich überlassen werden:

- an eingetragene Vereine, wenn diese für die Durchführung ihrer Vereinstätigkeit oder Realisierung ihres Projektes keine Förderung im Rahmen der Projekt- oder Vereinsförderung erhalten
- an Projektgruppen, die kulturelle oder künstlerische Kinder- und Jugendvorhaben von regionaler Bedeutung ohne Gewinnerzielungsabsichten zum Gegenstand haben
- sowie an gemeinnützige Vereine und Verbände der Stadt Zwickau, deren kulturelles Engagement der Pflege und Wahrung von Brauchtum und Tradition der Region gewidmet ist.

Abs. 3

Auch bei einer unentgeltlichen Überlassung kann der Nutzer in angemessenem Umfang in Abhängigkeit der Teilnehmer, Besucherzahl und Zeitdauer an den entstehenden Betriebskosten beteiligt werden (Betriebskostenpauschale zwischen 25,00 EUR und 300,00 EUR pro Nutzungstag).

Abs. 4

Einzelfallentscheidungen der Stadt Zwickau zur unentgeltlichen Überlassung aus besonderem Anlass bleiben hiervon unberührt. Die Einzelfallentscheidung trifft die

Oberbürgermeisterin auf Anfrage nach Empfehlung der Amtsleiter. Die Anfrage bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 8 Benutzerpflichten

Die Nutzer und deren Gäste sind verpflichtet, den Anordnungen städtischer Bediensteter oder im Auftrag des Vermieters für das jeweilige Objekt Verantwortlichen Folge zu leisten. Die städtischen Bediensteten oder die im Auftrag des Vermieters für das jeweilige Objekt Verantwortlichen üben das Hausrecht aus. Die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, das Inventar sowie ggf. zur Verfügung gestellte Technik sind pfleglich zu behandeln.

§ 9 Haftung

Abs. 1

Der Nutzer haftet im gesetzlichen Umfang für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die während der Nutzung von ihm, seinen Mitarbeitern oder sonstigen Vertragspartnern sowie Teilnehmenden an der Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung in den Mieträumen.

Abs. 2

Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt Zwickau kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

Abs. 3

Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Nutzer persönlich nach Maßgabe des Absatzes 1.

Abs. 4

Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Abs. 5

Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Zwickau haftet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte, usw.) sowie dafür, dass sich der Raum für den Zweck der beabsichtigten Nutzung im Einzelnen eignet. Für Schadensersatzansprüche Dritter hat der Nutzer die Stadt Zwickau freizustellen. Dies gilt nicht für die der Stadt obliegende Verkehrssicherungspflicht am Grundstück und Gebäude.

§ 10 Übersicht der überlassbaren Räume

Die im Rahmen dieser Benutzungsordnung überlassenen Räume und entsprechenden Entgelte sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, enthalten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Zwickau vom 06.05.2011 in der Fassung vom 04.10.2012 sowie die Entgelt- und Benutzerordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 08.04.2005 außer Kraft.

- Anlage 1: Muster Raumnutzungsvertrag
- Anlage 2: Zusammenfassung Mietberechnung

Diese Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 12.05.2021

Kathrin Köhler
Erste Stellvertreterin der Oberbürgermeisterin
und Bürgermeisterin Bauen

-Siegel-

Zwickauer Pulsschlag Nr. 10 vom 19.05.2021
Inkrafttreten: 20.05.2021

Anlage 1

Raumnutzungsvertrag

zwischen

**der Stadt Zwickau
Hauptmarkt 1
08056 Zwickau**

diese
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

diese
*vertreten durch den Amtsleiter des Liegenschafts- und Hochbauamtes
bzw. den Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros
bzw. den Schulleiter des Robert-Schumann-Konservatoriums*

nachstehend – Vermieter – genannt

und

.... . Name, Vorname
...*Straße*
...*Stadt*
Telefonnummer / E-Mail

nachstehend – Nutzer – genannt

Auf der Grundlage der Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten in Gebäuden und kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 00.00.0000 wird folgender Raumnutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Nutzer folgende Räumlichkeiten

.....
(Bezeichnung des Raumes/ der Räume; Adresse)

einschließlich der vorhandenen Ausstattung.

Der Vermieter übergibt die vorgenannten Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und diese im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten Zustand zurückzugeben.

Zweck der Nutzung ist die Durchführung folgender Veranstaltung:

.....
(genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)

§ 2 Laufzeit des Vertrages

Das Nutzungsverhältnis beginnt am um Uhr und endet am um Uhr. Mietzeitüberschreitungen sind entgeltpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters oder anwesenden Objektleiters.

Zusätzliche Vereinbarungen:

.....

.....

.....

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt in Höhe von € vereinbart. In dem Nutzungsentgelt sind alle Nebenkosten enthalten.

Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist bis zum auf das nachstehende Konto des Vermieters

Empfänger
IBAN
BIC
Kassenzeichen

bei der Sparkasse Zwickau zu überweisen. Befindet sich der Nutzer mit der Zahlung in Verzug, kann der Vermieter Kosten in Höhe von 5,00 € für jedes Mahnschreiben verlangen.

§ 4 Kautions

Soweit der Nutzer nach den Bestimmungen der Benutzungsordnung für kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten in Gebäuden und kulturellen Einrichtungen der Stadt Zwickau vom 00.00.0000 eine Kautions zu entrichten hat, ist diese vorab, spätestens bis zum auf nachstehendes Konto zu überweisen.

Empfänger
IBAN
BIC
Kassenzeichen

Nach Rückgabe und erfolgter Endabnahme der Räumlichkeiten durch den Vermieter ohne Beanstandungen, erfolgt die Erstattung der Kautions an den Nutzer auf folgendes Konto: (vom Nutzer auszufüllen)

Kontoinhaber:
IBAN
BIC
Kreditinstitut

§ 5 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Räumlichkeiten dürfen nur für zu dem in § 1 festgelegten Zweck genutzt werden.

Der Nutzer bestätigt mit der Unterschrift, dass die Räumlichkeiten nicht für einen der nachfolgenden Zwecke verwendet werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Der Nutzer versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Der Nutzer beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührenerzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Auf Verlangen des Vermieters hat der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von

..... Personen

nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für sämtliche daraus resultierenden Schäden.

Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung des Rauchverbotes innerhalb des gesamten Gebäudes von ihm sowie allen Teilnehmern der Veranstaltung befolgt wird.

Der Nutzer ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung des Vertrages und Rückgabe der Räumlichkeiten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand herzustellen.

Der Nutzer verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen.

§ 6 Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet im gesetzlichen Umfang für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die während der Nutzung von ihm, seinen Mitarbeitern oder sonstigen Vertragspartnern sowie Teilnehmenden an der Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume.

Der Nutzer hat für die Dauer der Überlassung eine Haftpflichtversicherung einschließlich einer Mitversicherung von Mietsachschäden mit einer Mindestversicherungssumme von pauschal 2 Mio. € für Personen- und Sachschäden vorzuhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Nutzer stellt den Vermieter von allen Schadensersatzforderungen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.

§ 7 Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt dem Nutzer die in § 1 bezeichneten Raum zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Der Vermieter haftet nicht dafür, dass sich dieser für den Zweck der beabsichtigten Nutzung im Einzelnen eignet.

Der Vermieter haftet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte, usw.).

§ 8 Rücktritt

Der Nutzer ist berechtigt, von dem Nutzungsvertrag ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens Woche/n vor dem Veranstaltungstermin bei dem Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

Der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Gründe sind gegenüber dem Nutzer schriftlich darzulegen.

Der Vermieter ist zudem berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist von dem Vertrag zurückzutreten, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

Der Nutzer kann in keinem der vorgenannten Fälle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter geltend machen.

Ungeachtet der vorstehenden Regelungen sind der Vermieter sowie Beauftragte des Vermieters jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei

erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Die Endreinigung wird durch den Vermieter / Nutzer übernommen.
(Zutreffendes ankreuzen)

Als vereinbarter Gerichtsstand gilt Zwickau.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt, wobei die Vertragspartei Vermieter ein Exemplar und der Vertragspartner Nutzer ein Exemplar erhält. Der Nutzer erhält zusätzlich ein Exemplar der Benutzerordnung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und durch gültige Bestimmungen zu ergänzen, welche dem Willen der Parteien entsprechen.

Zwickau, den

.....
Vermieter

.....
Nutzer

Als Vertragsbestandteile wurden ausgehändigt:
(zutreffendes ankreuzen)

- Benutzungsordnung
- ... Schlüssel
- Raum-Ausstattungsliste

Anlage 2

Ort	Raum	max. Personen	Spezifik	Miete € je Stunde	Entgelt jede weitere Stunde in €
1. VWZ Werdauer Straße 62 Haus 9	a. Mehrzweckraum	200	680 m ² Beschallung	250,00	50,00
	b. Beratungsraum 212/213	50	90 m ² Bestuhlung Tische	70,00	32,00
2. Rathaus Hauptmarkt 1	a. Bürgersaal	220	280 m ²	276,00	127,00 Kaution 200,00
	b. Bürgersaal mit Foyer und Außenterrasse	220 400 einschl. aller Personen im Foyer	743 m ² Bestuhlung Tische	535,00	184,00 Kaution 200,00
	c. Foyer Teil A		Eingangsbereich 154,16 m ²	nicht	einzel vermietbar
	d. Foyer Teil B		links v. Bürgersaal (Bäume) 110,40 m ²	182,00	55,00
	e. Foyer Teil C		rechts v. Bürgersaal 83,00 m ²	166,00	50,00
	f. Künstler- garderobe mit WC		14,15 m ²	nicht	einzel vermietbar
	g. Garderobe/ Catering		48,89 m ²	29,00	8,00
	h. Galerie 2. OG	26	47,05 m ²	28,00	18,00
	i. Jakobskapelle	42	76,53 m ² nur in Verbindung mit Eheschließungen	165,00	samstags 185,00 Kaution 200,00

Hinweis: nur in Verbindung mit dem Bürgersaal möglich Überschreitungen der angegebenen max. Personenzahlen sind nur nach Einzelfallprüfung der Verwaltung zulässig					
Ort	Raum	max. Personen	Spezifik	Miete € je Stunde	Entgelt jede weitere Stunde in €
3. Bürgerhaus Schlunzig	a. Mehrzweckraum	40	45 m ² Bestuhlung Tische	nur ganztags 59,00	
				Anfragen über Stadtteilverw. Schlunzig, Tel. 037604 2214	
4. Vereinshaus Schlunzig	a. Saal	140	211 m ² Bestuhlung Tische	nur ganztags 260,00 Kautions 300,00	
				Anfragen über Liegenschafts- u. Hochbauamt, Tel. 0375 836501	
5. Stadtteil- zentrum Cainsdorf (Turnerheim)	a. großer Saal mit Cateringküche	70	141,34 m ² Bestuhlung Tische	ganztags 235,00 Kautions 300,00	
				135,00	46,00
Anfragen über Stadtteilverw. Cainsdorf, Tel. 0375 661168					
5. Stadtteil- zentrum Cainsdorf (Turnerheim)	b. kleiner Saal mit Cateringküche	49	91,28 m ² Bestuhlung Tische	ganztags 150,00 Kautions 200,00	
				81,00	19,00
Anfragen über Stadtteilverw. Cainsdorf, Tel. 0375 661168					
6. Scheffelberg- schule Sternenstraße 3	a. Festhalle	300	720 m ² Bestuhlung	246,00	118,00
7. Pestalozzi- schule Seminar- straße 3	a. Aula	250	350 m ² Bestuhlung	240,00	112,00
8. Käthe-Kollwitz- Gymnasium Lassallestraße 1	a. Aula	199	200 m ² Bestuhlung	181,00	86,00

Ort	Raum	max. Personen	Spezifik	Miete € je Stunde	Entgelt jede weitere Stunde in €
9. Clara-Wieck-Gymnasium Schlossplatz 1	a. großer Saal	200	210 m ² Bestuhlung 70 m ² Bühne	187,00	90,00
10. alle Schulen	Klassenräume		bis 55 m ² über 55 m ²	27,00 19,00	36,00 21,00

Jugendeinrichtungen

Ort	Raum	max. Personen	Spezifik	Miete € je Stunde	Entgelt jede weitere Stunde in €
11. JC City Point Haupt- straße 44	a. Saal	100	150 m ² Bestuhlung	128,00	36,00
	b. Tagescafé NEU	25	92 m ² Bestuhlung Tische	80,00	13,00
12. JC Airport Reichenbacher Straße 125	a. Mehrzweckraum	50	182,86 m ² Bestuhlung Tische	139,00	60,00
13. Freizeitzentrum Mariantaler Straße 120	a. großer Saal	199	285,84 m ² Bestuhlung	231,00	81,00
	b. kleiner Saal	30	74,50 m ² Bestuhlung Tische	71,00	39,00

Brandwache bei Teilnehmer
über 100 Personen nicht in
der Miete enthalten

Kultureinrichtungen

Ort	Raum	max. Personen	Spezifik	Miete € je Stunde	Entgelt jede weitere Stunde in €
14. Robert-Schumann-Haus	a. Konzertsaal bestuhlt	140	150 m ² Bestuhlung	151,00	73,00
	b. Lichthof		50 m ² Bestuhlung Tische	55,00 Pauschale je Anmietung	Anmietung nur in Verbindung mit Konzertsaal möglich
15. Galerie am Domhof	a. Ausstellungsr.1 bestuhlt	50	99 m ² Bestuhlung	87,00	45,00
	b. Ausstellungsr. 2	30	53,70 m ²	50,00	27,00
	c. Ausstellungsr. 3	50	98 m ²	67,00	45,00
	d. Kabinett EG	12	39 m ²	49,00	32,00

Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau -Eigenbetrieb

Ort	Raum	max. Personen	Spezifik	Miete € je Stunde	Entgelt jede weitere Stunde in €
16. Robert-Schumann-Konservatorium	a. Clara-Wieck-Saal	70	84,60 m ²	89,00	57,00
	b. Robert-Schumann-Saal	199	211 m ²	156,00	64,00